

## **Satzung der Stadt Eggesin über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ (Sanierungssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin auf ihrer Sitzung am 30.01.1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Im Gebiet des Ortskernes der Stadt Eggesin liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 11,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet Ortskern der Stadt Eggesin“ im Maßstab 1:1000 vom 11.11.1994/05.01.1995 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (3) Der Geltungsbereich der Sanierungssatzung wird wie folgt beschrieben:  
Das Sanierungsgebiet liegt im Flur 3 der Gemarkung Eggesin.

Innerhalb der Flur 3 wird das Sanierungsgebiet umgrenzt im

#### **Südwesten**

durch die in nördlicher Richtung entlang führende östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 296/15 (Bahnhofstraße) bis auf Höhe des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes 630/3 (Bahngelände). An dieser Stelle das Flurstück 296/15 in gerader Linie in westlicher Richtung überquerend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 630/3.

#### **Westen**

durch die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 630/3 bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 618/1, weiter entlang der südlichen und östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 618/1 und den östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 619/1, 621/1, 622 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 622, der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 622 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 629. An dieser Stelle das Flurstück 671/4 im rechten Winkel überquerend bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 671/4, weiter entlang dieser Flurstücksgrenze in östlicher Richtung bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 191/2, dann entlang der östlichen Flurstücksgrenze desselben Flurstückes, in nördlicher Richtung das Flurstück 704 (Winkelmannsgraben) in gerader Linie überquerend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 191/3 und weiter entlang dieser Flurstücksgrenze bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 191/3.

#### Norden

durch die südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 190/7 und 171/9 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 171/9. Weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 171/16 bis zum nördlichen Eckpunkt des innerhalb des Sanierungsgebietes liegenden Flurstückes 171/13. An dieser Stelle in östlicher Richtung die Flurstücke 171/16 und 193/1 in gerader Linie überquerend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 193/2, weiter entlang dieser Flurstücksgrenze in nordöstlicher Richtung bis zum östlichen Eckpunkt desselben Flurstückes.

#### Osten

vom östlichen Eckpunkt des Flurstückes 193/2. Von dort aus in südlicher Richtung das Flurstück 705 (Winkelmannsgraben) überquerend bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 264/7, weiter entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze bis zum südlichen Eckpunkt desselben Flurstückes und der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 264/7 bis zum östlichen Eckpunkt desselben Flurstücks. Von dort aus an den südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 272 und 271 entlang, das Flurstück 296/15 (Stettiner Straße) überquerend und auf die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 296/15 treffend, weiter in östlicher Richtung des Flurstücks 296/15 zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 471/4 und weiter entlang in südlicher Richtung dieser Flurstücksgrenze bis zum südlichen Eckpunkt desselben Flurstücks. An dieser Stelle das Flurstück 471/9 in gerader Linie überquerend bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 473/1, weiter in südwestlicher Richtung an den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 482/3, 471/1, 483/1 entlang bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 483/1. An dieser Stelle das Flurstück 484/1 (Weg) in gerader Linie überquerend und weiter in südwestlicher Richtung an den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 484/1 und 488/1 entlang bis zum westlichen Eckpunkt der Flurstücksgrenze des Flurstücks 488/1. Weiter entlang in südlicher Richtung an den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 488/1, 487/1 und 487/2 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 496, dieses in südlicher Richtung im rechten Winkel überquerend und weiter entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 500/4 und der südlichen Flurstücksgrenze desselben Flurstückes bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 507. Von dort aus in südlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 507, das Flurstück 296/6 (Karl-Marx-Straße) in gerader Linie überquerend und weiter entlang an den westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 604, 590, 589, 586/2 und 593.

#### Süden

durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 594, 595, 598 und 599.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Eggesin, 16.09.1996

Brauer

1. stellv. Bürgermeister

